



# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Ochsenfurt im Bereich Hohestadt

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 26.07.2022
- Billigung des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht vom 16.05.2023
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

#### Anlass und Ziel der Planung:

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewerbegebiet Hohestadt-Spitaläcker. Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Areal als Fläche für Gewerbe (GE) dargestellt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens soll durch einen entsprechenden Bebauungsplan ermöglicht werden.

#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,82 ha und beinhaltet die Flurstücke 388 und 387 (TF) der Gemarkung Hohestadt.



Lageplan ohne Maßstab

© Daten:geoportal.bayern.de, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes Ochsenfurt gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 29.06.2023 hat der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2023 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es erfolgt nun die frühzeitige Beteiligung. Die Planunterlagen in der Fassung vom 16.05.2023 einschließlich Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**28.07.2023 bis 04.09.2023**

im Stadtbauamt, Hauptstraße 39, 2. Stock, Zimmer 2.08 während der allgemeinen Dienststunden  
Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Weiter besteht die Möglichkeit den Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Wirtschaft/Planung der Stadt/Bauleitplanungen (<https://www.ochsenfurt.de/de/bauen-wohnen-wirtschaft/planung-der-stadt/bauleitplanungen>) einzusehen.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ochsenfurt, 20.07.2023

STADT OCHSENFURT



R. Behon  
2. Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 20.07.2023  
Abgenommen am: 05.09.2023  
Bekanntmachung Homepage am: 20.07.2023  
Von Homepage genommen am: